



Mitteilung nach Aussprache zwischen BBT – OdASanté, GDK und KFH vom 13.12.2006:

Nachträglicher Erwerb des FH-Titels im Gesundheitsbereich: Stand der Arbeiten

Die Einführung des nachträglichen Titelerwerbs im Fachbereich Gesundheit setzt eine Revision der Verordnung des EVD über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels vom 4. Juli 2000 (NTE) voraus. Bis heute ist in der erwähnten Verordnung nur der nachträgliche Erwerb des Fachhochschultitels in den Bereichen Technik, Wirtschaft, Design (TWD) sowie Soziale Arbeit und Kunst (SK) geregelt. Im Fachbereich Gesundheit sollen die rechtlichen Grundlagen für den NTE bis Ende 2007 eingeführt werden. Die Anhörung zu den erforderlichen Änderungen für eine NTE-Regelung wird Mitte des Jahres eröffnet.

Die Arbeiten erfolgen in enger Zusammenarbeit mit der nationalen Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdASanté), der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK), der Konferenz der Fachhochschulen (KFH) sowie unter Miteinbezug der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK).

Grundsätzlich ist die Einführung eines NTE dann angezeigt, wenn bisher auf Stufe der höheren Fachschulen (HF) angebotene Ausbildungen neu auf Fachhochschulstufe (FH) verlegt werden. Der Nachweis einer qualifizierten Berufspraxis und entsprechender Weiterbildungen berechtigt zum Führen des neuen Fachhochschultitels. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die bisherigen Ausbildungen auf dem Arbeitsmarkt aktuell bleiben und den Zugang zu Weiterbildungen auch weiterhin ermöglichen.

Gemäss den Beschlüssen der GDK von 2004 und 2005 werden die Ausbildungen in *Physiotherapie, Ergotherapie, Ernährungsberatung* und für *Hebammen* ab 2009 ausschliesslich auf FH-Stufe angeboten. Für diese vier Berufe kann daher die geltende Praxis des NTE in den Bereichen TWD und SK sinngemäss zu übernommen werden. Die Kriterien für die Anrechnung der Berufspraxis und der Weiterbildungen sind noch zu erarbeiten.

Im Bereich der *Pflege* werden gemäss Entscheid der GDK vom 13.5.2004 weiterhin dreijährige HF-Bildungsgänge neben dreijährigen FH-Studiengängen angeboten. Dieser Sachverhalt erfordert bei der Regelung des NTE Pflege eine differenzierte Lösung. Die Arbeiten gehen dahin, dass das Pflegediplom allein ohne qualifizierte Weiterbildung keine Grundlage für den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels darstellt. Ein NTE soll aber möglich sein für Diplomierete mit Weiterbildungen in der Grössenordnung der Höheren Fachausbildung Pflege Stufe I. Aufgabe des BBT wird es sein, mit der OdASanté, der GDK, der KFH und der EDK die Weiterbildungen festzulegen, welche zusammen mit dem Pflegediplom und einer einschlägigen Berufspraxis zum NTE berechtigen.

BBT - 20.12.2006